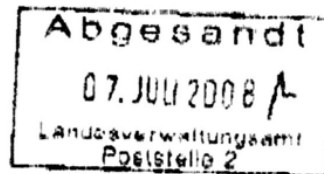


Referat
Verkehrswesen



1) Herr
FRITZ Sr.
Christoph Kadlubski
~~Hallewiese 49~~
~~06112 Magdeburg~~

**Ausnahmegenehmigung
Nr. 572/08**

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wird Ihnen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) eine Ausnahmegenehmigung für das nachfolgende Fahrzeug erteilt:

Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeug-Ident.-Nr.: 318574
Fahrzeugart: Krad, Motorrad m. LB
Hersteller: Bayer. Motorenwerke - BMW
Typ: R 25; R 25/2; R 25/3

Folgende Abweichungen von den Vorschriften der FZV werden hiermit genehmigt:

§ 10 Abs. 2

Das hintere amtliche Kennzeichen darf die Abmessungen 130 x 255 mm haben.

Die übrigen Vorschriften der FZV sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Ausnahmegenehmigung unberührt.

Nebenbestimmungen:

1. Diese Ausnahmegenehmigung gilt zeitlich unbegrenzt im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland und ist übertragbar.
2. Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr darf nur erfolgen.



Halle, 04. Juli 2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
20.06.2008

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:

307.2.1 - 30020-AG 572/08
Bearbeitet von:
Frau Pagel

Birgit Pagel
@lwa.sachsen-anhalt.de

Tele: (0345) 514-1374
Fax: (0345) 514-1329
Dienstgebäude:
Emst-Kamlett-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Hauptleitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)
Tele: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle
@lwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkassendirektor
Deutscher Bundesbank

wenn der Träger der gesetzlichen Haftpflichtversicherung dem Fahrzeughalter vor Antritt der Fahrt schriftlich bestätigt hat, dass Versicherungsschutz unbeschadet der durch diese Genehmigung zugelassenen Abweichungen von der FZV gewahrt wird.

3. Soweit beim Betrieb des Fahrzeuges Schäden entstehen, die ganz oder teilweise durch die Abweichungen des Fahrzeuges von den Vorschriften der FZV verursacht werden, hat der Halter des Fahrzeuges das Land Sachsen-Anhalt und die übrigen Bundesländer von der Haftung für diese Schäden freizustellen.
4. Diese Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.
5. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur im Original und ist der territorial zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde zur Eintragung in die Fahrzeugpapiere vorzulegen.

Hinweise

Die Ausnahmegenehmigung ist nach § 47 Abs. 3 FZV vom Fahrzeugführer im Original oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.

Kostenentscheidung

Für diese Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 6a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), in der zurzeit geltenden Fassung und der Gebühren - Nr. 255 der Anlage zur GebOSt eine Gebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrage

Pagel
Pagel



27.2.08